

§ 1 Ehrungen

Der TC Dietingen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tennissport

- a) die Treuenadel
- b) die Ehrennadel
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2 Treuenadel

Die Treuenadel wird für langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen.

Die Treuenadel wird mit den Jahresangaben 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80 ausgegeben.

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel wird nur an amtierende Ehrenamtliche verliehen, maximal bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Vorstand und in der Betreuung ausgezeichnet haben.

Die Ehrennadeln werden unter folgender Voraussetzung verliehen:

- a) bronzene Ehrennadel bei 10-jähriger Tätigkeit
- b) silberne Ehrennadel bei 20-jähriger Tätigkeit
- c) goldene Ehrennadel bei 25-jähriger Tätigkeit

Die Ehrennadeln können ohne diese Voraussetzungen verliehen werden an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 5 Ehrenvorsitzender

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrenvorsitzende sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Ehrungsvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 7 Verleihung

Über die Verleihung der Auszeichnung zu den §§ 2-4 entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beurkundung

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2004 in Kraft.